

Strafbarkeit des Fälschens von Impfpässen gem. § 267 StGB u. § 277 StGB a.F.

BGH, Urteil vom 10.11.2022 – 5 StR 283/22, NJW 2023, 1973

I. Sachverhalt (verkürzt)

Nach den Feststellungen des LG Hamburg stellte der Angekl. insgesamt 19 unrichtige Impfbescheinigungen aus. Gegen ein Entgelt trug er angeblich erfolgte Erst- und Zweitimpfungen gegen das Sars-CoV-2-Virus nebst Impfstoffbezeichnung und Chargennummer in von ihm erstellte oder bereits ausgestellte Impfpässe ein. Die Eintragungen versah er mit dem vorgeblichen Stempel eines Impfzentrums sowie der nachgeahmten oder erfundenen Unterschrift eines angeblichen Impfarztes. Angesichts der damaligen Zugangsbeschränkungen für Ungeimpfte aufgrund der CoViD-19-Pandemie war dem Angekl. bewusst, dass seine Abnehmer die Bescheinigungen gegenüber Dritten, etwa Apotheken zur Erstellung eines digitalen Impfzertifikats oder in der Gastronomie zum Nachweis über angebliche Schutzimpfungen ihrer Person, vorlegen würden. Das LG Hamburg hatte den Angekl. vom Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung freigesprochen. Die hiergegen gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH bestätigte zunächst die Auffassung des LG Hamburg, eine Strafbarkeit wegen Fälschung von Gesundheitszeugnissen gemäß § 277 StGB a. F. komme nicht in Betracht, da dieser eine Verwendung der Fälschungen bei einer Behörde oder einer Versicherung voraussetzte, was vorliegend bei Gebrauch in der Gastronomie oder in Apotheken nicht gegeben sei. Entgegen der von Teilen der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Auffassung, denen auch das LG Hamburg gefolgt ist, handelt es sich nach Ansicht des BGH bei § 277 StGB a.F. aber nicht um eine spezielle Vorschrift, die den Täter im Verhältnis zur Urkundenfälschung (§ 267 StGB) privilegieren soll. Weder dem Zweck noch dem systematischen Zusammenhang der miteinander konkurrierenden Bestimmungen oder dem Willen des Gesetzgebers lassen sich Anhaltspunkte für eine solche Privilegierung entnehmen. Erst recht entfaltet § 277 StGB a.F. keine "Sperrwirkung" gegenüber der Urkundenfälschung, wenn der Tatbestand der Fälschung von Gesundheitszeugnissen – so wie hier - nicht (vollständig) erfüllt ist. Letztlich bestätigt auch die Gesetzgebungsgeschichte, dass es sich vorliegend um zwei selbständige Tatbestände handelt, die sich ungeachtet gemeinsamer Unrechtselemente nicht gegenseitig ausschließen und zueinander nicht im Verhältnis privilegierender Spezialität stehen. Gesundheitszeugnisse waren zur Zeit der Entstehung des § 277 StGB (1851) vom Urkundenbegriff nicht umfasst. Seine Schaffung sollte also eine damals bestehende Strafbarkeitslücke schließen. Erst allein den Tatbestand der Urkundenfälschung betreffende strukturändernde Reformen führten dann zu einer Überschneidung der Tatbestände. Dies führte schließlich zu einer inkonsistenten Bewertung der Strafbarkeit, was im System der Normen des Besonderen Teils des StGB jedoch kein Einzelfall ist und somit nicht für eine intendierte privilegierende Spezialität spricht.

III. Problemstandort

Der BGH hat die konkurrenzrechtliche Stellung des § 267 StGB im Verhältnis zu § 277 StGB a.F. nunmehr abschließend geklärt und den Verfechtern eines Spezialitätsverhältnisses eine Absage erteilt. Praktische Relevanz entfaltet die Entscheidung freilich nur noch für Altfälle (v.a. im Zusammenhang mit der CoViD-19-Pandemie) vor dem Inkrafttreten der Neufassung des § 277 StGB zum 24.11.2021.